

Klienten-Info

Ausgabe 12/2020

EDITORIAL

Da ein Antrag auf Gewährung der **Investitionsprämie nur mehr bis 28.2.2021** gestellt werden kann und auch eine knappe Frist für die Einreichung der erforderlichen **Abrechnung über die Investitionsprämie innerhalb von 3 Monaten** ab (zeitlich letzter) Inbetriebnahme und Bezahlung besteht, erfolgt in dieser Klienten-Info eine Zusammenfassung zum Thema Investitionsprämie. (Siehe auch Klienten-Infos 9/2020 und 10/2020).

1. Investitionsprämie 7% bzw 14%

Der Gesetzgeber hat die COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen beschlossen (Investitionsprämienengesetz – InvPrG, BGBl I 88/2020). Der Antrag kann von 1.9.2020 bis 28.2.2021 beim aws gestellt werden. Die COVID-19 Investitionsprämie ist keine Steuerbegünstigung und wird deshalb auch nicht vom BMF gewährt.

Vielmehr wird die Gewährung und Auszahlung dieser Prämie von der **Austria Wirtschaftsservice GmbH** (aws) im Namen und auf Rechnung des Bundes vorgenommen. Der aws werden dafür vom Bund 3 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt. Laut Auskunft des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort BMDW werden im Bedarfsfall die Mittel für die Investitionsprämie durch eine Gesetzesänderung nochmals aufgestockt. Anträge, die im Zeitraum zwischen 1.9.2020 und 28.2.2021 eingebracht werden, sind aufgrund der beihilferechtlichen Konstruktion als allgemeine Maßnahme jedenfalls zu bedienen.

Die BMDW hat eine Richtlinie für die Abwicklung der Investitionsprämie erlassen. Danach gelten für die Investitionsprämie folgende wesentliche Bestimmungen:

- Gefördert werden **materielle und immaterielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen** in das **abnutzbare Anlagevermögen** eines Unternehmens und **geringwertige Wirtschaftsgüter** des Anlagevermögens an **österreichischen** Standorten.
- **Erste Maßnahmen** iZm. einer förderungswürdigen Investition müssen zwischen **1.8.2020 und 28.2.2021** gesetzt werden. Dies sind Bestellungen, Kaufverträge, Lieferungen, der Beginn von Leistungen, Anzahlungen, Zahlungen, Rechnungen oder der Baubeginn. Planungsleistungen, Einholung von behördlichen Genehmigungen und Finanzierungsgespräche zählen nicht zu den ersten Maßnahmen. Die **Inbetriebnahme und Bezahlung** der Investitionen hat **bis längstens 28.02.2022** zu erfolgen. Wenn das Investitionsvolumen größer als € 20 Mio (exkl. USt) ist, hat die Inbetriebnahme und Bezahlung bis längstens 28.02.2024 zu erfolgen. Diese Zeiträume sind nicht verlängerbar.
- Die **Förderung** kann **ab dem 1.9.2020** und bis zum **28.2.2021 beantragt** werden.
- Die **Abrechnung ist spätestens drei Monate ab zeitlich letzter Inbetriebnahme und Bezahlung** der gemäß Förderzusage zu fördernden Investitionen **vorzulegen**.
- **Förderungsfähige Unternehmen** sind nur solche iSd § 1 UGB, die über einen Sitz und/oder eine Betriebsstätte in Österreich verfügen. Ausgenommen sind Unternehmen oder Gesellschaften, wenn gegen sie oder einen geschäftsführenden Gesellschafter ein Insolvenzverfahren anhängig ist oder die

Voraussetzungen dafür vorliegen. Ebenso sind Unternehmen ausgenommen, die gegen Rechtsvorschriften verstoßen, deren Verletzung gerichtlich strafbar ist.

- **Förderungsfähige Investitionen** sind Investitionen in das abnutzbare materielle oder immaterielle betriebsnotwendiges Anlagevermögen, die erstmalig im Unternehmen aktiviert werden und zumindest drei Jahre in einer österreichischen Betriebsstätte verbleiben.
- Das **minimal** förderbare Investitionsvolumen beträgt **€ 5.000** netto pro Antrag, das maximal förderbare Investitionsvolumen beträgt **€ 50 Mio** netto pro Unternehmen (Konzern).
- Nicht förderungsfähige Investitionen sind beispielsweise: PKW, LKW, Luftfahrzeuge und Schiffe, die mit fossilen Energieträgern betrieben werden (davon wieder ausgenommen sind Plug-In-Hybrid-Fahrzeuge mit Anschaffungskosten bis maximal € 70.000), Anlagen zur Wärmeerzeugung, Gebäudekonditionierung oder Warmwasserbereitung, sofern mit diesen Investitionen nicht eine substantielle Treibhausgasreduktion verbunden ist, Gebäude, Grundstücke, Firmenwerte etc. Die Umsatzsteuer zählt nur dann zu den förderungsfähigen Kosten, wenn sie nicht abzugsfähig ist.
- Die **Förderungshöhe beträgt grundsätzlich 7%**. Sie **erhöht sich auf 14%** für die im Anhang 1 bis 3 der Förderrichtlinie genannten Investitionen. Diese sind zB Investitionen in **Elektro-PKW**, E-Fahrräder oder auch normale Fahrräder, Investitionen in Anlagen zur Herstellung von Pandemieausrüstungen (zB Gesichtsmasken, Beatmungsgeräten, Schutzkleidungen etc), **Entwicklung und Produktion von Medikamenten**, Investitionen zur **Verbesserung oder Schaffung von EDV-Infrastruktur**, etc.
- Der Antrag ist elektronisch unter <https://foerdermanager.aws.at> einzubringen.
- Die Abrechnung muss ab einer Investitionsprämie von € 12.000 vom Steuerberater bestätigt werden.
- Die Investitionsprämie stellt gem § 124b Z 365 EStG keine Betriebseinnahme dar. Daher kürzt die Investitionsprämie nicht die Basis für die Absetzung für Abnutzung des geförderten Wirtschaftsguts. Die Investitionsprämie ist somit tatsächlich steuerfrei.

Bitte nehmen Sie zeitgerecht Kontakt auf und lassen Sie sich umfassend über die Möglichkeiten und die Abwicklung beraten.

Impressum: Herausgeber und Verleger: Wirtschaftstreuhand Mag. Paul Hanseli, Steuerberater, 8010 Graz, Wastiangasse 14, Internet: www.hanseli.at, e-mail: office@hanseli.at, Informationen im Sinne des E-Commerce-Gesetzes erhältlich unter www.hanseli.at. Hinweis: Die vorliegende Klienten-Info wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitte aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch dass ich irgendeine Haftung für den Inhalt übernehme. Wenn Sie künftig keine kostenlosen Klienteninformationen zugesandt bekommen wollen so senden Sie ein Mail an office@hanseli.at mit dem Betreff: "Keine Klienteninformation".